

Schützenverein Ochsenweid St. Gallen

Statuten

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Statuten sind zur Einfachheit geschlechtsneutral formuliert, so dass bei der Verwendung der männlichen Fassung eines Wortes auch die weibliche Form darin enthalten ist.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Ochsenweid, mit Sitz in St. Gallen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. der Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein will es seinen Mitgliedern und Dritten ermöglichen, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen zu absolvieren. Darüber hinaus bezweckt er, den Schiesssport zu fördern und die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu heben.

Der Verein entstand durch die am 16. August 2006 erfolgte Fusion (Annexion) der Schützengesellschaft Wilhelm Tell St.Gallen (gegründet 1870), dem Schützenverein Alpstein St.Gallen (gegründet 1921) und den Stadtschützen St.Gallen (gegründet 1991).Mit der Annexion wird die Schützengesellschaft Wilhelm Tell in " Schützenverein Ochsenweid St.Gallen "umbenannt. Freimitglieder werden zu Aktivmitgliedern. Ehrenmitglieder behalten ihren Status.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Regionalschützenverband St. Gallen (RSV), dem Kantonalschützenverband St. Gallen (KSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Jungschützen, Aktive, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Hauptversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zugelassen. Für die Absolvierung der Bundesübungen wird ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränken, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen werden ihnen nicht auferlegt.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe des Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Jungschützen haben Antrags- jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Organisation und Verwaltung

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Berichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Revisoren
 - d) 1. Schützenmeister
 - e) Jungschützenleiter
 - f) zusätzlichen Schiessen
5. Festsetzung der Mitglieder-, Jahres- und der Unkostenbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnälässen
8. Entscheid über die Teilnahme an Schiessnälässen
9. Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessnälässen
10. Genehmigung des Jahresprogrammes

11. Wahlen:

- a) des Vorstandes
- b) der Rechnungsrevisoren
- c) des Präsidenten

12. Ehrungen

13. Neumitglieder / Austritte

14. Revision der Statuten / Pflichtenheft

15. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

16. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 11 Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 12 Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden drei Rechnungsrevisoren gewählt.

Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident

- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. 1. Schützenmeister
- f. Jungschützenleiter
- g. Munitions- und Materialverwalter
- h. Schiessbuchführer

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 15 **Der Vorstand** trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt die Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a. Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- b. Aufstellung des Schiessprogrammes
- c. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- d. Vermögensverwaltung
- e. Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- f. Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- g. Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- h. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und Handhabung der Statuten
- i. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen von Fr. 2'000.-

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter der Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er

zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten.

Der 1. Schützenmeister obliegt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er ist für die Einteilung der übrigen Schützenmeister verantwortlich. Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs absolviert haben.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.

Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Schiessbuchführer ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintragungen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte gemäss Weisungen der SAT.

Für jede Vorstandsfunktion kann ein Pflichtenheft erstellt werden.

- Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
- Art. 18 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.
- Art. 19 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

Finanzen

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind nach den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 22 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung.

- Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
a. auf Antrag des Vorstandes oder
b. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Art. 24 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Regionalschützenverband St. Gallen zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Regionalschützenverband St. Gallen über, der dieses für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Diese Statuten treten per 1. Januar 2007, nach ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Hauptversammlung des Schützenvereins Ochsenweid St.Gallen vom 16. August 2006, sowie durch den St. Gallischen Kantonschützenverband und nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz, in Kraft. Sie ersetzen sämtliche frühere Statuten der Schützengesellschaft Wilhelm Tell St. Gallen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung des Schützenverein Ochsenweid St.Gallen vom 16. August 2006.

St. Gallen, 16. August 2006

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

Martin Meier

Irene Aeple

Statuten vom 16. August 2006 genehmigt.

St. Gallen,

St. Gallischer Kantonalschützenverband

Jakob Büchler, Präsident

Statuten vom 16. August 2006 zur Kenntnis genommen.

St. Gallen,

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

Hans-Peter Wächter, Amtsleiter